

nisprozeß. Die Tast-, Gesichts-, Gehörs-, Geschmacks-, Geruchs-, Temperatur- und Gleichgewichtsempfindungen bilden die unmittelbare Verbindung des Bewußtseins mit der objektiven Realität, weshalb sie die erste Quelle aller Erkenntnisse sind. Die E. entstehen nicht durch passive Einwirkung von materiellen Gegenständen auf die Rezeptoren, sondern durch die aktive unmittelbare Wechselwirkung der menschlichen Sinnesorgane mit den Gegenständen der objektiven Realität auf der Grundlage der praktischen Tätigkeit der Menschen. Die objektiven Eigenschaften der Gegenstände wirken dabei als Reize auf die Rezeptoren der Sinnesorgane, verursachen hier einen neurophysiologischen Erregungsprozeß, der über die sensorischen Nerven zu den sensorischen Zentren der Großhirnrinde geleitet wird. So stellte Lenin fest, daß die E. „die unmittelbare Verbindung des Bewußtseins mit der Außenwelt, die Verwandlung der Energie des äußeren Reizes in eine Bewußtseinstatsache“ ist. (14, 42/43) Die Reize (Signale) der verschiedenen materiellen Gegenstände und Prozesse werden durch die Rezeptoren in frequenzmodulierte elektrische Nervenimpulse umgewandelt. In einem komplizierten Nervenprozeß, der Vergleich, Analyse, Synthese, Reduktion und Invariantenbildung einschließt, wird in der Großhirnrinde ein räumlich-zeitliches Aktivitätsmuster geschaffen, welches die neurophysiologische Grundlage der E., des sinnlichen Abbildes der Eigenschaft des Gegenstandes ist. Jede E. ist zwar begrenzt, aber die Gesamtheit der E., die auf der Grundlage der praktischen Tätigkeit fortwährend vervollständigt und erweitert wird, liefert das notwendige Sinnesmaterial, das als Basis des ganzen Erkenntnisprozesses dient.

Energieverbundsystem „Frieden“
 —> *Zentrale Dispatcher-Verwaltung der Vereinigten Energiesysteme*

Enklave: vom Territorium eines Staates oder mehrerer Staaten vollständig umschlossener Gebietsteil eines anderen Staates, der keine Meeresküste hat. E. entstanden häufig als Folge feudaler Kleinstaaterei und Zersplitterung oder später durch neue Grenzziehungen. Auch gegenwärtig gibt es noch E. (z. B. Büsingen/BRD in der Schweiz, Bar-le-Duc/Belgien in den Niederlanden u. a.). Das Bestehen einer E. erfordert juristische Regelungen in Form völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen den betreffenden Staaten, vor allem hinsichtlich des Zugangs, da aus der umschlossenen geographischen Lage einer E. nicht automatisch ein Recht auf Durchgang von und zu der E. durch das sie umschließende Gebiet erwächst. Der gesamte Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehr von und nach der E. unterliegt vielmehr grundsätzlich der souveränen Entscheidung und Kontrolle durch den (die) umgebenden Staat(en). Die Lösung des Problems der E. kann z. B. auch durch Gebietsaustausch erfolgen, wie das in der „Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat (von Westberlin) über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch“ vom 20. 12. 1971 geschah (—> *Vierseitiges Abkommen*). Der vom fremden Staatsgebiet umschlossene Teil des eigenen Territoriums eines Staates ist für diesen eine —> *Exklave*. Umschließt das eigene Staatsgebiet Gebietsteile eines anderen Staates, so handelt es sich um E.

Enteignung (Expropriation): Überführung des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln in —> *gesellschaftliches Eigentum* im Verlauf der sozialistischen Revolution, d. h. grundlegende Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse. Die E. des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln beseitigt den antagonistischen Widerspruch zwischen dem gesellschaft-